Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9843.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 373). Vom 5. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 6 des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, (Gesetz-Samml. S. 373) erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsbetrieb, zu dem die Anstalten befugt sind, bleibt der bisherige, insoweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Aenderungen ergeben.

Das Leihhaus zu Cassel ist auf die Gewährung von Darlehnen gegen Hinterlegung von Faustpfändern beschränkt, wogegen den Leihanstalten zu Fulda und Hanau gestattet ist, neben dem Betriebe des Pfandleihgeschäfts auch Darlehne gegen spezielle Verpfändung im Regierungsbezirk Cassel gelegener Grundbesitzungen mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum zu gewähren.

Die beiden letztgenannten Anstalten sind auch zur Gewährung von Darlehnen ohne Bestellung hypothekarischer Sicherheit an Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks Cassel gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (Gesetz-Samml. S. 297) befugt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1896.

Allen drei Anstalten steht die Befugniß zu, verfügbare Geldmittel anzulegen in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 5. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9844.) Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 151), die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend. Vom 5. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der Absatz 2 des Artikels II des Gesetzes vom 10. Mai 1886 wird wie folgt abgeändert:

An solche Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297), betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, können auch ohne Bestellung einer Spezialhypothek Darlehne bewilligt werden.

Artikel II.

Die Eintragung der aus der Landeskreditkasse zu Bodenmeliorations- und Verkoppelungszwecken gewährten Darlehne sowie der zu Gunsten derselben bewilligten Vorrechtseinräumungen in das Grundbuch erfolgt gebührenfrei.

Zum Beweise dafür, daß das Darlehn thatsächlich zu den angegebenen Zwecken verwendet werden soll, ist eine Bescheinigung der Direktion der Landeskreditkasse ausreichend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 5. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9845.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. J. will Ich den Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen hierdurch denselben Rang verleihen, welcher den im §. 6 unter B III der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1817 (Gesetz-Samml. S. 61) bezeichneten Subalternbeamten der Landeskollegien zusteht.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Marifjähren, den 12. Juli 1896.

Wilhelm.

Frhr. v. d. Recke.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.